

**Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 1. Juni 2021

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2021-56.pdf)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.07.2022

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2022-50.pdf)

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand erstellt, gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichungen, die Fundstellen sind in der Übersicht angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 369), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Allgemeine Grundlagen	3
§ 2 Bi-nationale Promotionsverfahren (Cotutelle-Verfahren)	3
§ 3 Promotionsleistungen	3
§ 4 Promotionsausschuss, Promotionskommission	4
§ 5 Gutachter oder Gutachterin, Prüfer oder Prüferin	4
§ 6 Betreuung	5
Zweiter Abschnitt. Promotionsverfahren	5
§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand oder Doktorandin	5
§ 8 Zulassung als Doktorand oder Doktorandin	6
§ 9 Immatrikulation	8
Dritter Abschnitt. Promotionsprüfung	8
§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung	8
§ 11 Dissertation	10
§ 12 Einsatz von Plagiatserkennungssoftware	10
§ 13 Beurteilung der Dissertation	11
§ 14 Kolloquium	13

§ 15 Gesamtnote.....	14
§ 16 Veröffentlichung der Dissertation.....	15
Vierter Abschnitt. Sonderregelung für Promovenden oder Promovendinnen mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung.....	16
§ 17 Sonderregelung für Promovenden oder Promovendinnen mit Kind.....	16
§ 18 Sonderregelung für Promovenden oder Promovendinnen mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung	16
Fünfter Abschnitt. Ungültige Promotionsleistungen, Vollzug der Promotion	16
§ 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen.....	16
§ 20 Vollzug der Promotion	17
Sechster Abschnitt. Ehrenpromotion.....	17
§ 21 Ehrenpromotion	17
Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 22 Übergangsbestimmungen	18
§ 23 In-Kraft-Treten	18

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Grundlagen

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht für die Universität Würzburg die akademischen Grade eines Doktors der Medizin (doctor medicinae), eines Doktors der Zahnheilkunde (doctor medicinae dentariae) und eines Doktors der Gesundheitswissenschaften (doctor rerum medicinalium) durch ordentliche Promotion (Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber und Bewerberinnen verliehen, welche die von ihnen geforderten Promotionsleistungen erbracht haben.

(3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Medizin bzw. der Zahnheilkunde ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der durch die Medizinische Fakultät vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

§ 2 Bi-nationale Promotionsverfahren (Cotutelle-Verfahren)

(1) Promotionen können auch als gemeinsame Promotionen mit ausländischen Fachbereichen, Fakultäten oder Universitäten (bi-nationale Promotionsverfahren / Cotutelle-Verfahren) durchgeführt werden.

(2) Ein bi-nationales Promotionsverfahren wird auf der Grundlage einer schriftlichen Cotutelle-Vereinbarung der Julius-Maximilians-Universität und der beteiligten ausländischen Institution für das individuelle Promotionsvorhaben durchgeführt.

(3) Durch die jeweilige Vereinbarung kann von einzelnen Regelungen der vorliegenden Promotionsordnung abgewichen werden, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens unerlässlich ist und die Anforderungen der Fakultät an die Qualität der Promotionsverfahren gewahrt bleiben. Soweit die jeweilige Vereinbarung von der vorliegenden Promotionsordnung abweicht, wird die Vereinbarung nur wirksam, wenn die Abweichung zuvor per Beschluss durch den Fakultätsrat oder per Eilentscheid durch den Dekan bzw. die Dekanin der Medizinischen Fakultät für das konkrete Promotionsverfahren angenommen wird.

(4) Bei binationalen Promotionen wird nur ein Doktorgrad verliehen; die Verleihung erfolgt durch beide beteiligte Universitäten gemeinsam.

§ 3 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und sind:

1. eine selbstständige medizinwissenschaftliche Arbeit (Dissertation, § 11) und
2. eine mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Dissertation in einem universitätsöffentlichen Kolloquium (§ 14).

§ 4 Promotionsausschuss, Promotionskommission

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Dieser besteht aus den dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen. Der Promotionsausschuss kann in stets widerruflicher Weise einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses übertragen.

(2) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der Dekan oder die Dekanin. Er oder sie wird durch den für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekan oder die für Promotionsangelegenheiten zuständige Prodekanin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin vertreten. Der Dekan oder die Dekanin kann in stets widerruflicher Weise einzelne Aufgaben im Ablauf des Promotionsverfahrens, für die er oder sie nach dieser Promotionsordnung zuständig ist, auf den für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekan oder die für Promotionsangelegenheiten zuständige Prodekanin übertragen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen, schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

(4) Zur Beratung des Promotionsausschusses ist eine Kommission eingerichtet, die Empfehlungen für den Promotionsausschuss in allen Promotionsangelegenheiten aussprechen kann (im Folgenden „Promotionskommission“). Die Promotionskommission besteht aus dem für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekan oder der für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekanin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, mindestens drei Vertretern oder Vertreterinnen klinischer Fächer, mindestens zwei Vertretern oder Vertreterinnen theoretischer Fächer und mindestens einem Vertreter oder Vertreterin der Zahnheilkunde als ständigen Mitgliedern; diese müssen zur Abnahme von Promotionsprüfungen berechtigt sein. Die im jeweiligen Promotionsverfahren bestellten Gutachter und Gutachterinnen sowie Prüfer und Prüferinnen können von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen und zum Promotionsverfahren angehört werden. Die ständigen Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(5) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Kandidaten oder der Kandidatin zeitnah schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei den Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 3 bis 6 dürfen nur Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i.S.d. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind.

§ 5 Gutachter oder Gutachterin, Prüfer oder Prüferin

(1) Der oder die Vorsitzende kann alle nach der HSchPrüfV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechnigte Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen in einem Promotionsverfahren bestellen. Berührt die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet, das an der Fakultät nicht in einem für die sachkundige Begutachtung erforderlichen Umfang vertreten ist, so können Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten oder anderer Universitäten als Gutachter oder Gutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen als

nach der HSchPrüfV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechnete Personen bestellt werden.

(2) Neben den in § 5 Abs. 1 genannten Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen können auch Professoren oder Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Gutachter oder Gutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen tätig sein. In diesem Fall muss mindestens ein habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät, ein an der Medizinischen Fakultät tätiger Professor oder Professorin im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayH-SchG oder ein emeritierter oder pensionierter Professor oder Professorin der Medizinischen Fakultät im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayH-SchG als weiterer Gutachter oder Gutachterin und Prüfer oder Prüferin eingesetzt werden.

(3) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 6 Betreuung

(1) Zur Vorbereitung einer Promotion, insbesondere zur weiteren Qualifikation des Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie zur Themenfindung, besteht an der Medizinischen Fakultät nach dem erfolgreichen Bestehen des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung die Möglichkeit zur Teilnahme an einer der eigentlichen Promotion vorgelagerten Projektarbeit. Näheres regelt der Promotionsausschuss in der aktuellen Betreuungsvereinbarung unter „Hinweise“.

(2) Promotionsvorhaben an der Medizinischen Fakultät werden von einem Betreuungskomitee betreut, dem in der Regel drei Personen nach § 5 Abs. 1 bis 2 angehören, wobei ein Mitglied Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin und ein weiteres Mitglied mindestens habilitiert sein muss. Beide Mitglieder sollten nicht demselben Lehrstuhl angehören. Das auf der Betreuungsvereinbarung erstgenannte Mitglied sollte in der Regel auch der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin der Arbeit sein. Das drittgenannte Mitglied sollte mindestens promoviert sein. Mindestens ein Mitglied muss hauptberufliches Mitglied der Medizinischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sein. Mindestens ein Mitglied muss ein thematisch oder methodisch verwandtes Fachgebiet zur Projektarbeit haben. Es kann auch ein auswärtiger Hochschullehrer oder eine auswärtige Hochschullehrerin als Mitglied des Betreuungskomitees zugelassen werden. Die Bestellung des Betreuungskomitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionssausschusses bzw. durch den vertretenden Prodekan oder die vertretende Prodekanin. Der Bewerber oder die Bewerberin besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Betreuungskomitees.

(3) Das Betreuungskomitee trifft mit dem Bewerber oder der Bewerberin eine verbindliche Betreuungsvereinbarung entsprechend der von der Medizinischen Fakultät vorgegebenen Formularvorlage. Hierin werden auch die individuell vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen geregelt. Das Betreuungskomitee bespricht zu Beginn der Arbeit gemeinsam mit dem Promovenden oder der Promovendenin das Projekt und überzeugt sich in regelmäßigen Abständen vom ordnungs- und planmäßigen Verlauf des Promotionsvorhabens. Die Mitglieder des Betreuungskomitees unterstützen sich gegenseitig und den Promovenden oder die Promovendenin bei Konflikten.

Zweiter Abschnitt. Promotionsverfahren

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand oder Doktorandin

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren für den Dr. med. und den Dr. med. dent. setzt voraus, dass:

1. a) der Bewerber oder die Bewerberin für den Grad eines Doktors der Medizin die ärztliche Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils gültigen Fassung oder der Bestallungsordnung für Ärzte oder Ärztinnen vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils gültigen Fassung bestanden hat,
 - b) der Bewerber oder die Bewerberin für den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde die zahnärztliche Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für Zahnärzte oder Zahnärztinnen vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 933) in der jeweiligen Fassung bestanden hat,
2. der Bewerber oder die Bewerberin mindestens zwei Semester an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin studiert hat, oder mindestens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in der Fakultät tätig war,
3. Bewerber oder Bewerberinnen, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, nachweislich ausreichende Kenntnisse in einer der beiden Sprachen besitzen.

Von den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann der Promotionsausschuss ausnahmsweise absehen.

Die Zulassung zum Promotionsverfahren für den Dr. rer. medic. setzt ein für das Fachgebiet der Gesundheitswissenschaften einschlägiges Studium voraus, das durch Master, Diplom, Magisterexamen, ein Staatsexamen oder einen anderen Abschluss, der vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt wird, abgeschlossen worden ist.

(2) Die Anerkennung anderer entsprechender im Ausland erworbener Grade unterliegt einer besonderen Prüfung durch den Promotionsausschuss, der hierzu die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören kann. Bewerber und Bewerberinnen, die die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden in der Regel als Doktorand bzw. Doktorandin zugelassen, wenn sie eine Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei muss es sich um einen Studienabschluss handeln, der zum Erwerb des akademischen Grades Dr. med. bzw. Dr. med. dent. berechtigt. Auf die Regelungen der Bundesärzteordnung sowie der Approbationsordnungen für Ärzte und Ärztinnen bzw. Zahnärzte und Zahnärztinnen wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann als Doktorand oder Doktorandin auch zugelassen werden, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß AppO bzw. die Zahnärztliche Vorprüfung (Physikum) gemäß ZAppO bestanden hat (vorläufige Zulassung). Das Erfordernis der Vorlage von Urkunden, welche die Erfüllung der in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen belegen, entfällt im Falle eines Antrags auf vorläufige Zulassung. Die vorläufige Zulassung als Doktorand oder Doktorandin wird unwirksam, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht besteht.

(4) Mit Bestehen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung ist der Bewerber oder die Bewerberin endgültig als Doktorand bzw. Doktorandin zugelassen. Das Bestehen ist dem Promotionsausschuss unverzüglich unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

§ 8 Zulassung als Doktorand oder Doktorandin

(1) Die Promotionsphase beginnt gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung mit der Zulassung als Doktorand oder Doktorandin durch die Medizinische Fakultät zu Beginn des Vorhabens. Der Antrag auf Zulassung, ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich an die Medizinische Fakultät zu richten und dort einzureichen. Diesem sind beizufügen:

1. Urkunden in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 erfüllt sind,
2. eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs.
3. falls aufgrund des Themenbereichs des Vorhabens erforderlich, der Nachweis über das Votum der nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission bzw. ein von der zuständigen Behörde genehmigter Tierversuchsantrag.
4. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin damit einverstanden ist, dass seine oder ihre Dissertationsschrift vor Abgabe im Dekanat vom Betreuer oder von der Betreuerin der Doktorarbeit mittels der von der Medizinischen Fakultät vorgegebenen Plagiatssoftware einer Plagiatsprüfung unterzogen wird.

Im Falle eines Antrags auf vorläufige Zulassung als Doktorand oder Doktorandin (§ 7 Abs. 3) entfallen die Erfordernisse gemäß Abs. 1 Nr. 1.

(2) Eine einmalige Rücknahme des Antrages auf Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand ist zulässig, solange der Promotionsausschuss nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden hat. Ein erneutes Promotionsgesuch kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. Er oder sie kann sich dazu durch die Promotionskommission beraten lassen. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. keine der in § 7 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt,
2. die in § 8, Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, wobei im Falle eines Antrags auf vorläufige Zulassung als Doktorand oder Doktorandin (§ 7 Abs. 3) das Erfordernis der Vorlage der Unterlagen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 entfällt,
3. diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den angestrebten Doktorgrad bzw. einen mit dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad bereits einmal erhalten hat, oder
4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Promotionsverfahren nicht innerhalb von sieben Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann diese Frist bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der jeweilige Antrag auf Verlängerung ist an den Promotionsausschuss zu richten und mit einer sachlichen Begründung zu versehen. Bei einem zweiten Antrag auf Verlängerung sollen sich die Gründe auf die Notwendigkeit einer zweiten Verlängerung erstrecken. Der Promotionsausschuss entscheidet sodann, ob die jeweils beantragte Verlängerung gewährt wird.

§ 9 Immatrikulation

Nach Zulassung hat sich der Doktorand oder die Doktorandin zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu immatrikulieren und die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. Die Immatrikulation ist der Fakultät unverzüglich anzuzeigen. Eine Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG hat keine Auswirkungen auf die Zulassung des Doktoranden oder der Doktorandin und auf den weiteren Prozess der Promotion.

Dritter Abschnitt. Promotionsprüfung

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Doktorand oder Doktorandin an der Medizinischen Fakultät zugelassen wurde und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für das Promotionsstudium eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist in schriftlicher Form an den Promotionsausschuss zu richten. Diesem sind beizufügen:

1. die Dissertation entsprechend der Spezifikationen in § 11 Abs. 2,
2. die vom Betreuer oder von der Betreuerin und vom Doktoranden oder der Doktorandin unterschriebene Freigabeerklärung inklusive Prüfbericht,
3. Urkunden in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß §7 Abs. 1 und 2 erfüllt sind,
4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, und zwar darüber dass
 - a. der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation selbständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
 - b. der Doktorand oder die Doktorandin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer oder Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
5. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,
6. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist, mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben,
7. eine Erklärung darüber, ob dem Doktoranden oder der Doktorandin ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn oder sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.
8. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Doktoranden oder der Doktorandin,
9. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 3,
10. eine Geburtsurkunde

11. ein Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder Äquivalent,
12. eine Studienverlaufsbescheinigung über die an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg absolvierten Studiensemester,
13. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist, sowie
14. ein unterzeichneter Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges

(3) Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Im Falle einer Ablehnung kann der Doktorand oder die Doktorandin den Promotionsausschuss um die Zulassung bitten, der dann abschließend entscheidet.

(4) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrages zur Promotionsprüfung ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt in diesem Fall bei den Akten der Fakultät. Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(5) Sämtliche dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beigefügte Unterlagen gehen in das Eigentum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 12 Abs. 2 und 5 umgearbeitet worden sind.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in Abs. 2 vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorliegen, oder der Bewerber oder die Bewerberin inzwischen

1. dieselbe oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den angestrebten Doktorgrad bzw. einen mit dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad bereits erhalten hat, oder
2. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(7) Ist der Doktorand oder die Doktorandin vorläufig zugelassen (§ 7 Abs. 3), gilt auch die zu beantragende Zulassung zur Doktorprüfung als vorläufig. Dem Antrag auf vorläufige Zulassung zur Doktorprüfung sind die unter Abs. 2 aufgeführten Unterlagen mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Urkunden sowie eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung und eine Erklärung beizufügen, dass der Bewerber oder die Bewerberin damit einverstanden ist, dass seine oder ihre Dissertationsschrift vor Abgabe im Dekanat vom Betreuer oder der Betreuerin der Doktorarbeit mittels der von der Medizinischen Fakultät vorgegebenen Plagiatssoftware einer Plagiatsprüfung unterzogen wird. Die Promotionskommission behält sich das Recht vor, die Plagiatsprüfung unabhängig zu wiederholen.

(8) Wurde die Dissertation wie unter § 12 beschrieben angenommen und benotet, wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der in § 7 Abs. 1 angegebenen Prüfungen und Vorlage der entsprechenden Zeugnisse sowie dem nachweislich erfolgten Wechsel in das Promotionsstudium die Zulassung zur mündlichen Prüfung erteilt.

(9) Die vorläufige Zulassung zur Doktorprüfung wird unwirksam, wenn der Doktorand oder die Doktorandin die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht besteht.

(10) Mit Bestehen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung ist der Doktorand oder die Doktorandin endgültig zugelassen. Das Bestehen ist dem Promotionsausschuss unverzüglich unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

§ 11 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält und durch welche der Doktorand oder die Doktorandin seine oder ihre Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Sie darf nicht in gleicher, ähnlicher oder ausschnittsweiser Form bereits in anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben. Eine von mehreren Autoren angefertigte Arbeit kann grundsätzlich nicht als Dissertation zugelassen werden.

(2) Die Dissertation soll in zweifacher schriftlicher Ausfertigung im Format DIN A 4, doppelseitig gedruckt und in elektronischer Form als PDF-Datei in deutscher oder mit Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin in englischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss gebunden, ab der ersten Seite der Einleitung fortlaufend nummeriert, mit einem Titelblatt und Referentenblatt gemäß Vorgabe der Fakultät und einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Genauso sind alle Anteile, die nicht selbständiger Arbeit entsprechen, ausdrücklich zu kennzeichnen. Wörtliche Wiedergaben müssen als Zitate gekennzeichnet werden, fast wörtliche oder sinngemäße Wiedergaben müssen entsprechend belegt werden. Vor Abgabe der Dissertationsschrift muss durch den Betreuer oder die Betreuerin mittels der von der Medizinischen Fakultät vorgegebenen Plagiatssoftware eine Plagiatsprüfung erfolgen. Die vom Betreuer oder von der Betreuerin und vom Doktoranden oder der Doktorandin unterschriebene Freigabeerklärung inklusive Prüfbericht müssen zusammen mit der Dissertationsschrift abgegeben werden. Soweit Krankengeschichten oder sonstige Unterlagen aus Kliniken oder Instituten Verwendung finden, bedarf es des Einverständnisses durch den Direktor oder die Direktorin oder den Vorstand der entsprechenden Institution. Dabei sind die strikte Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht sowie weitere für das jeweilige Promotionsvorhaben geltende gesetzliche Grundlagen einer nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission und datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten und dies im Abschnitt „Material und Methoden“ der Dissertationsschrift ausdrücklich zusammen mit dem jeweiligen Aktenzeichen zu dokumentieren. Das Votum ist in Papierform dem Antrag auf Zulassung als Doktorand oder Doktorandin beizulegen (§8).

§ 12 Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

(1) Die Prüfungsleistung muss mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Bei offensichtlich entgegenstehenden Rechten Dritter, insbesondere Patent- oder sonstige Schutzrechte, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

(2) Die Dissertation ist von dem Doktoranden oder der Doktorandin nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat dieser bzw. diese schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er oder sie diese selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Er oder sie versichert darüber hinaus schriftlich mit der Zulassung zum Promotionsstudiengang, dass er bzw. sie mit der Überprüfung der Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware einverstanden ist und erteilt die Einwilligung für einen etwaigen Datenupload, d. h. für die Archivierung der Arbeiten zum Zwecke der Erweiterung des Datenpools.

(3) Begleitende, identifizierende, personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf den Urheber der Arbeit zulassen, sind vor dem Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware zu anonymisieren.

§ 13 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zum Promotionsverfahren leitet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zwei Gutachtern oder Gutachterinnen zur Beurteilung zu, in der Regel aus den Reihen der habilitierten Mitglieder des Betreuungskomitees, darunter ein Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin. Erster Gutachter oder erste Gutachterin soll in der Regel ein Vertreter oder eine Vertreterin des Fachs sein, aus dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin, mindestens ein Gutachter oder Gutachterin hauptberufliches Mitglied der Medizinischen Fakultät sein, wobei der Gutachter oder die Gutachterin nicht alle der gleichen Einrichtung der Fakultät angehören sollen. Es kann auch ein auswärtiger Hochschullehrer oder eine auswärtige Hochschullehrerin als Gutachter oder Gutachterin zugelassen werden. Scheidet der Betreuer oder die Betreuerin einer Dissertation als hauptberufliches Mitglied aus der Fakultät oder als außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin sowie als Privatdozent oder Privatdozentin aus, so kann er oder sie bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden als Gutachter oder Gutachterin der von ihm oder ihr zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Fakultät bereits betreuten Dissertation bestellt werden.

(2) Jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin soll innerhalb von vier Wochen ein schriftlich begründetes Gutachten mit einem Notenvorschlag gemäß Abs. 3 abgeben und die Annahme oder Ablehnung der Arbeit empfehlen. Halten die Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation im Ganzen für befriedigend, sehen jedoch in einigen nicht maßgeblichen Einzelheiten Überarbeitungsbedarf, so können sie vorschlagen, dem Doktoranden oder der Doktorandin aufzugeben, die Dissertation innerhalb von sechs Monaten umzuarbeiten. Die umgearbeitete Version der Dissertation ist entsprechend der unter § 11 Abs. 2 beschriebenen Spezifikationen und auf dem Referentenblatt als Überarbeitung gekennzeichnet wieder vorzulegen. Eine Überarbeitung ist nach Begutachtung nur einmalig möglich. Die Gutachter oder Gutachterinnen überlassen ihre Gutachten nebst den Notenvorschlägen und Empfehlungen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein Mitglied der Promotionskommission wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Promotionskommission als Berichterstatter oder Berichterstatterin für das Promotionsverfahren bestellt. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin nimmt Stellung zur Arbeit und zu den erstellten Gutachten und dem Plagiatprüfbericht und empfiehlt gegebenenfalls eine Umarbeitung der Arbeit, was ebenfalls nur einmalig innerhalb von sechs Monaten möglich ist.

(3) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

0	=	summa cum laude	=	Eine ganz hervorragende Leistung Selbstständig ausgeführte Arbeit mit hohem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal ausgezeichneter Ausführung. Der Doktorand oder die Doktorandin hat erhebliche Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet und ist zudem Erstautor oder Erstautorin einer in einer international anerkannten "peer reviewed" Zeitschrift veröffentlichten Originalarbeit zum Promotions-thema. Ausnahmen bezüglich der Autorenschaft bedürfen einer wissenschaftlichen Begründung.
1	=	magna cum laude	=	Eine sehr gute Leistung Selbstständig ausgeführte Arbeit mit beträchtlichem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal sehr guter Ausführung. Der Doktorand oder die Doktorandin hat Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet und ist zudem mindestens Koautor oder Koautorin einer in einer internati-

			onal anerkannten "peer reviewed" Zeitschrift veröffentlichten oder nachweislich eingereichten Originalarbeit oder z.B. pre-print Server, Buchkapitel oder Monographie zum Promotionsthema.
2	=	cum laude	= Eine den Durchschnitt überragende Leistung Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal guter Ausführung. Publizierbare Teilergebnisse sollen vorliegen.
3	=	rite	= Eine Leistung, die in jeder Hinsicht grundlegenden Anforderungen entspricht Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausreichender Ausführung.
4	=	insuffizienter	= Eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien des "rite" erfüllen.

(4) Nach der Vorlage der Gutachten und der Stellungnahme des Berichterstatters oder der Berichterstatterin gibt der oder die Vorsitzende der Promotionskommission den Mitgliedern des Promotionsausschusses den Namen des Doktoranden oder der Doktorandin, das Thema der Dissertation, die Namen der Gutachter oder der Gutachterinnen, die von den Gutachtern oder den Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten in einem Rundschreiben bekannt. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann innerhalb von fünf Tagen nach Versand des Rundschreibens die Dissertation und die Gutachten anfordern und innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen einen eigenen Notenvorschlag übermitteln; maßgebend für die Einhaltung der genannten Fristen ist der Eingang des Anforderungsschreibens beziehungsweise des Notenvorschlags bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung, sowie die Note nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Wird die Dissertation von nur einem oder einer der beiden Gutachter oder Gutachterinnen mit „insuffizienter“ beurteilt, so lädt die Promotionskommission beide Gutachter oder Gutachterinnen zu einer mündlichen Erörterung.
- b) Haben beide Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation mit der Note „summa cum laude“ vorgeschlagen und wird dies durch den Berichterstatter oder die Berichterstatterin bestätigt, so holt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. seine oder ihre Vertreter oder Vertreterin von einem oder einer auswärtigen Gutachter oder Gutachterin ein zusätzliches Gutachten über die Dissertation ein. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin, der oder die aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission stammen, sind dabei in dem betreffenden Verfahren nicht Gutachter oder Gutachterin und gehören nicht der gleichen Klinik oder sonstigen Einrichtung an wie die beiden Gutachter oder Gutachterinnen. Für eine Benotung „summa cum laude“ muss auch der externe Gutachter oder Gutachterin diese Benotung empfehlen. Die Bearbeitungszeit für den externen Gutachter oder die externe Gutachterin beträgt sechs Wochen. Der externe Gutachter oder die externe Gutachterin darf mit den Mitgliedern des Betreuungskomitees keine Kollaborationen und gemeinsamen Veröffentlichungen in den letzten fünf Jahren haben und mit diesen auch nicht in aktuellen Verbund- oder anderen wissenschaftlichen Projekten zusammenarbeiten. Vorschläge für externe Gutachter oder Gutachterinnen legen die Mitglieder des Betreuungskomitees vor. Diese Vorschläge werden von der Promotionskommission geprüft und aus diesen Vorschlägen ein externer Gutachter oder eine externe Gutachterin bestimmt, falls die oben genannten

Kriterien zutreffen. Falls dies nicht der Fall ist, berät und entscheidet die Promotionskommission über einen alternativen Vorschlag. Für den Fall, dass der Berichterstatter oder die Berichterstatterin bei einer abweichenden Beurteilung durch den externen Gutachter oder die externe Gutachterin dessen bzw. deren Argumentation nicht nachvollziehen kann, kann ein neues externes Gutachten eingeholt werden.

(6) Wird die Dissertation dem Doktoranden oder der Doktorandin zur Umarbeitung zurückgegeben, so kann er oder sie innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Rückgabe einmalig eine überarbeitete Fassung vorlegen. Eine umgearbeitete Dissertation soll von den gleichen Gutachtern oder Gutachterinnen beurteilt werden wie die ursprüngliche Dissertation; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung weder vorgeschlagen noch beschlossen werden darf. Wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Promotionsleistung „Dissertation“ nicht erbracht und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Auf die Frist nach Satz 1 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes,
2. Erziehungszeiten i. S. d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen i.S.d. Gesetzes über die Pflegezeit,
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war; im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

(7) Wird die Dissertation vom Promotionsausschuss mit der Note „insuffizienter“ bewertet, ist die Promotionsleistung „Dissertation“ nicht erbracht und die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Bewerber oder die Bewerberin kann einen neuen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, stellen. Dabei darf es sich nicht um dasselbe Thema handeln. Eine zweite Wiederholung des Promotionsverfahrens ist nicht möglich.

§ 14 Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung findet als Verteidigung der Dissertation in einem universitäts-öffentlichen Kolloquium statt, das grundsätzlich allen Studierenden der Medizinischen Fakultät und sonstigen wissenschaftlich tätigen Mitgliedern der Julius-Maximilians-Universität Würzburg offen steht; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Promotionskommission. An dem Kolloquium nimmt ein Mitglied der Promotionskommission als Berichterstatter oder Berichterstatterin teil. Das Kolloquium dient der Feststellung, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Fachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann. Das Kolloquium setzt die Annahme der Dissertation nach Maßgabe des § 13 voraus.

(2) Prüfer oder Prüferinnen sind mindestens zwei habilitierte Mitglieder des Betreuungsausschusses gemäß § 6 Abs. 2. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin, mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss hauptamtliches Mitglied der Medizinischen Fakultät sein.

(3) Wurde die Dissertation angenommen und benotet, so setzt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin und den Prüfern oder Prüferinnen den Termin für das Kolloquium fest. Der Termin ist von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Zeit, Ort, Thema sowie den Namen des Doktoranden oder der Doktorandin und der Prüfer oder Prüferinnen spätestens zwei Wochen vor dem Termin öffentlich bekannt zu machen.

(4) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin, der zwischen 20 und 30 Minuten dauert, sowie einer ebenso langen Aussprache, die zunächst nur mit den Prüfern oder Prüferinnen und anschließend gegebenenfalls mit den Zuhörern oder Zuhörerinnen geführt wird. Vortrag und Aussprache können in deutscher und in englischer Sprache stattfinden.

(5) Über das Kolloquium ist von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Datum sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen und des Doktoranden oder der Doktorandin, sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird anschließend von beiden Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet.

(6) Das Kolloquium wird im unmittelbaren Anschluss von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit einer der in § 13 Abs. 3 genannten Note beurteilt. Bei Erteilung der Note „insuffizienter“ gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Im Übrigen ist die Note die Summe der beiden Einzelnoten, geteilt durch zwei.

(7) In begründeten Einzelfällen kann der Berichterstatter oder die Berichterstatterin zulassen und muss dies auf dem Prüfungsprotokoll dokumentieren, dass das Kolloquium auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz oder Videotelefonie) abgelegt wird. Dabei muss der Berichterstatter oder die Berichterstatterin den ordnungsgemäßen inhaltlichen Ablauf des Kolloquiums sicherstellen. Ein Anspruch auf Ablegung des Kolloquiums über Videokonferenz/Videotelefonie besteht nicht. Das Kolloquium auf elektronischem Weg ist dabei nur für solche Fälle zuzulassen, in dem ein Mitglied der Prüfungskommission ortsabwesend ist und an der Prüfung per Videokonferenz oder Videotelefonie teilnimmt, nicht jedoch für den Fall der Ortsabwesenheit des Doktoranden oder der Doktorandin.

(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel von den gleichen Prüfern oder Prüferinnen abgenommen werden. Beantragt der Doktorand oder die Doktorandin nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Auf die Frist nach Satz 1 findet § 12 Abs. 6 Satz 4 entsprechende Anwendung.

(9) Die mündliche Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Doktorand oder die Doktorandin ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 15 Gesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der Note der mündlichen Prüfung und des doppelten Wertes der Note für die Dissertation, geteilt durch drei. Die Benotung „summa cum laude“ setzt eine entsprechende Benotung der Dissertation nach § 13 Abs. 5 lit. b) voraus.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,49	summa cum laude
von 0,50 bis 1,50	magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	cum laude

von 2,51 bis 3,50

rite

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden oder der Doktorandin von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Es berechtigt noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin bzw. eines Doktors der Zahnheilkunde, worauf der Bewerber oder die Bewerberin ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat der Doktorand oder die Doktorandin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültigen Fassung auf seine oder ihre Kosten vervielfältigen und verbreiten zu lassen, um diese der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei muss der Doktorand oder die Doktorandin dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich versichern, dass das vervielfältigte Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten endgültigen Version übereinstimmt, oder dass und in welchem Umfang Korrekturen im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin erfolgt sind.

(2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung in drei (3) Exemplaren bei der Universitätsbibliothek, einem (1) Exemplar bei der Einrichtung, in der sie angefertigt wurde (falls von dieser gewünscht), sowie als Exemplar und in elektronischer Form (als PDF-Datei) beim Promotionsbüro kostenfrei abzuliefern. Die Exemplare müssen im Format DIN A 5 auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist bei der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, abzugeben. In Absprache mit dem Dekanat kann in begründeten Einzelfällen auf die elektronische Veröffentlichung verzichtet werden, wenn stattdessen fünfzehn weitere gedruckte und gebundene Kopien oder fünfzehn Buchhandelsexemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgegeben werden.

Alle abgelieferten Varianten müssen inhaltlich identisch sein. Den gedruckten Exemplaren ist ein Lebenslauf beizufügen. In der elektronischen Fassung darf kein Lebenslauf enthalten sein.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin hat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall des Abs. 2 S. 3 hat der Bewerber oder die Bewerberin der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechendem Sammelschwerpunkt das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(4) Auf gemeinsamen Antrag von Doktorand oder Doktorandin und Betreuer oder Betreuerin bei der Universitätsbibliothek unterlässt diese nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder der Beantragung eines Patents durch die Universität Würzburg im Wege steht. Die Veröffentlichung findet statt, sobald die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare nach Abs. 2 abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. Ein so gewährter Aufschub ist beim Dekanat zu stellen und der Universitätsbibliothek vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 durch den Bewerber oder die Bewerberin anzuzeigen; andernfalls findet die Veröffentlichung statt.

(5) Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Kolloquiums ihre oder seine Verpflichtungen aus den Abs. 1 bis 2 zu erfüllen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die

Frist zur Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Doktoranden oder der Doktorandin rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

(6) Auf die Fristen nach Abs. 1 bis 5 findet § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt. Sonderregelung für Promovenden oder Promovendinnen mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

§ 17 Sonderregelung für Promovenden oder Promovendinnen mit Kind

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Der Doktorand oder die Doktorandin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Sonderregelung für Promovenden oder Promovendinnen mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist die erwarteten Promotions- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen bis zu einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist abzulegen. Der Doktorand oder die Doktorandin hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes zu führen. Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.

(2) Macht der Doktorand oder die Doktorandin durch Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Promotionsausschuss dem Doktoranden oder der Doktorandin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat die oder der Vorsitzende die Entscheidung durch den Promotionsausschuss herbeizuführen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt. Ungültige Promotionsleistungen, Vollzug der Promotion

§ 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens, dass sich der Doktorand oder die Doktorandin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der

Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden oder der Doktorandin das Verfahren einstellen.

(2) Ergibt sich nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens aber noch vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand oder die Doktorandin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden oder der Doktorandin alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Entzug eines Doktorgrades (vgl. Abs. 6).

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand oder die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(5) Hat der Doktoranden oder der Doktorandin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG in der geltenden Fassung. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss. Im Falle des Entzugs ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 20 Vollzug der Promotion

(1) Hat der Doktorand oder die Doktorandin seine oder ihre Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 bis 4 erfüllt, so vollzieht der Dekan oder die Dekanin die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) Die Doktorurkunde wird in lateinischer Sprache ausgefertigt und enthält den Titel der Arbeit in der Sprache, in der die Dissertation angefertigt wurde. Als Tag der Ausfertigung der Urkunde ist der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 Abs. 2 angegeben. Sie ist von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und von dem Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Bewerber oder die Bewerberin den Grad des Doktors der Medizin bzw. Doktor der Zahnheilkunde führen.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber oder die Bewerberin Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde beim Dekanat zu stellen.

Sechster Abschnitt. Ehrenpromotion

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Medizinischen Fakultät durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt drei der Fakultät angehörende Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 3.

(2) Der Antrag und das Gutachten liegen anschließend zwei Wochen zur Einsichtnahme der Mitglieder des Fakultätsrats und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät aus. Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Anschließend entscheidet der Fakultätsrat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag. Für die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident oder die Präsidentin der Universität Würzburg und der Dekan oder die Dekanin die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

(5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 18).

Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Promotionsverfahren, in denen die Dissertation bereits abgegeben wurde, werden nach den Bestimmungen derjenigen Promotionsordnung durchgeführt, die zum Zeitpunkt der ersten Abgabe der Dissertation in Kraft war. Abweichend hiervon wird ein Bewerber oder eine Bewerberin nach der vorliegenden Ordnung geprüft, wenn er oder sie dies ausdrücklich wünscht. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 10) schriftlich abzugeben.

(2) In Promotionsverfahren, in denen ein Bewerber oder eine Bewerberin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung als Doktorand oder Doktorandin zugelassen (§ 8), die Dissertation jedoch noch nicht abgegeben ist, kann die Prüfung gemäß der in § 23 Abs. 2 genannten Promotionsordnung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender schriftlicher Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin an den Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung (Ausschlussfrist).

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät vom 10. Juni 2011 samt allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Ordnung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.